



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF-I/4
Hintere Zollamsstraße 2b
1030 Wien

GZ. BMF-111700/0058-I/4/2012

Betreff: BMJ-Z18.100TP9/0007-I 7/2012; Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Grunderwerbsteuergesetz und das Gebäude- und Wohnungsregistergesetz geändert werden (Grundbuchsgebührennovelle – GGN); Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen

Bezugnehmend auf den mit E-Mail vom 13. September 2012 übermittelten und im Betreff näher bezeichneten Begutachtungsentwurf beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen Stellung zu nehmen wie folgt:

Aus budgetärer Sicht:

In den Erläuterungen wird bei den finanziellen Auswirkungen lediglich darauf verwiesen, dass keine wesentlichen Mehreinnahmen bei den Gerichtsgebühren, zum Teil sogar Mindereinnahmen bei den Eintragungsgebühren erwartet werden und in der Anfangsphase es zu einer Mehrbelastung der Gerichte kommen wird. Diese Ausführungen entsprechen nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 5 BHG bzw. der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen (BGBl. II Nr. 50/1999 idGF).

Das Bundesministerium für Justiz wird daher bis zur Einbringung einer Regierungsvorlage ersucht, die finanziellen Auswirkungen in der Form zu ergänzen, dass die erwarteten Mehreinnahmen und Mehrauszahlungen zahlenmäßig präzisiert und die Bedeckbarkeit allfälliger Mehrauszahlungen im vorgegebenen Budgetrahmen dargestellt werden.

Das Bundesministerium für Justiz wird außerdem ersucht, die Aufkommensneutralität zu prüfen. Da für die vorgesehenen Ausnahmefälle die derzeitige Rechtslage zur Anwendung gelangt und in allen anderen Fällen die Bemessungsgrundlage höher als bisher ist, müsste auch das Aufkommen aus Gerichtsgebühren steigen. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, wieso sich daraus keine Mehreinnahmen (wie im Vorblatt angegeben) ergeben.

Aus steuerrechtlicher Sicht:

In Art. 3 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987) wären folgende Änderungen vorzunehmen:

In Z 1 (§ 12 GrEStG) hat der Text wie folgt zu lauten:

„§ 12. Der Parteienvertreter ist befugt, gegenüber dem Grundbuchsgericht je Erwerbsvorgang zu erklären, dass eine Selbstberechnung gemäß § 11 vorgenommen worden ist und die Grunderwerbsteuer gemäß § 13 abgeführt wird. Die Erklärung, dass eine Selbstberechnung gemäß § 11 vorgenommen worden ist, muss auch dann abgegeben werden, wenn keine Grunderwerbsteuer anfällt; von dieser Verpflichtung sind nur Erwerbsvorgänge gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit b ausgenommen.“

In Z 4 hat der Text wie folgt zu lauten:

„(2l) §§ 12 und 13 in der Fassung der Grundbuchsgebührennovelle, BGBl. I Nr. xxx/2012, treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft und sind auf alle Erwerbsvorgänge anzuwenden, für die die Selbstberechnung gemäß § 11 nach dem 31. Dezember 2012 vorgenommen wird. § 16 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft, ist aber weiterhin auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, für die eine Selbstberechnung gemäß § 11 vor dem 1. Jänner 2013 vorgenommen worden ist.“

Außerdem wird das Bundesministerium für Justiz ersucht, den Ausnahmenkatalog um alle Familienangehörigen (Deszendenten, Eltern, Großeltern, Stiefeltern, voll- und halbbürtige Geschwister, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern) zu erweitern und das dringende Wohnbedürfnis zu streichen.

Für alle anderen unentgeltlichen Übertragungen wird angeregt, den Gebührensatz so zu reduzieren, dass es zu keinem Mehraufkommen kommt. Wenn der Verkehrswert die Bemessungsgrundlage für die Grundbuchsgebühr ist, dann ersucht das Bundesministerium

für Finanzen die Plausibilitätsprüfung möglichst einfach und verwaltungsökonomisch durchzuführen (zB Immobilienpreisspiegel) und jedenfalls keine Gutachten erforderlich zu machen. Ansonsten würden die Kosten für die Behörde und für den Steuerpflichtigen in einigen Fällen höher sein als die zu entrichtende Gebühr.

Aus Sicht der Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Gemäß § 14a Abs. 1 BHG iVm §§ 2 und 8 der Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL, BGBl. II 278/2009, sind bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen zu ermitteln und darzustellen.

Der vorliegende Entwurf der Grundbuchsgebührennovelle enthält Informationsverpflichtungen, die zu geänderten Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen führen und daher zu ermitteln und darzustellen sind.

Aufgrund der Entkoppelung der Bemessungsgrundlagen muss etwa künftig die Berechnung der Eintragungsgebühren separat durchgeführt werden. Die Partei hat dabei den Verkehrswert durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen (§ 26 Abs. 1 und 2 Gerichtsgebührengesetz). Insbesondere in jenen Fällen, wo kein Kaufvertrag vorliegt, da z.B. eine Schenkung vorgenommen wird, ist davon auszugehen, dass durch die Neuregelung erhöhte Verwaltungslasten für Bürger/innen verbunden sind.

Gleichzeitig darf darauf hingewiesen werden, dass Gebühren nicht als Verwaltungskosten im Sinne des Standardkostenmodells zu betrachten sind.

Das Bundesministerium für Justiz wird ersucht, eine Berechnung und Darstellung der Verwaltungskosten mit Hilfe des Verwaltungskostenrechners vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen die Darstellung in den Erläuterungen rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat zu übermitteln.

Abschließend ersucht das Bundesministerium für Finanzen, die Abgabenbehörden des Bundes in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben – im Rahmen einer Novellierung des § 10 Gerichtsgebührengesetz – von der Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren zu befreien.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

09.10.2012

Für die Bundesministerin:

i.V. Edith Wanger

(elektronisch gefertigt)